

# Elternschaftsordnung

für das

Bischof-Sproll-Bildungszentrum

Biberach/Rißegg

Vom Elternbeirat aufgestellt und am  
21.04.04 beschlossen  
dem Schulträger zur Zustimmung  
vorgelegt am 18.05.04

Vom Schulträger am 18.05.04  
genehmigt

**Die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler, die am Bischof-Sproll-Bildungszentrum unterrichtet werden, haben das Recht und die Pflicht, die Erziehungsarbeit am Bildungszentrum mitzugestalten. Neben dieser Elternschaftsordnung gelten die Regelungen der Grundordnung (GO) und der Schulverwaltungsordnung (SchulVO) für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für das Zusammenwirken von Erziehungsberechtigten und Schule.**

## **§ 1 Organe**

- (1) Elternschaftsorgane sind
  1. Die Klassenpflegschaften
  2. Der Elternbeirat der einzelnen Schulen
  3. Der Gesamtelternbeirat des Bischof-Sproll-Bildungszentrums
  4. Die Elternbeiratsvorsitzenden der einzelnen Schulen
  5. Der/die Gesamtelternbeiratsvorsitzende des Bildungszentrums
- (2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die leiblichen Eltern, anstelle der Eltern andere Erziehungsberechtigte oder mit Erziehungsrechten Beauftragte.
- (3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern ihre Aufgaben in den Elternschaftsorganen nach Abs. 1 wahrnehmen.

## **§ 2 Klassenpflegschaft**

- (1) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist. Ab Klasse 7 sind der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen; für die Klassen 5 und 6 gilt dies bei geeigneten Tagesordnungspunkten. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter ist der Klassenlehrer.
- (2) Die Eltern der Klassenpflegschaft wählen spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Das Nähere regelt § 9 dieser Ordnung.
- (3) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.
- (4) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er stimmt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mit dem Klassenlehrer ab. Die Einladungen zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Die Klassenpflegschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Zu Beginn des Schuljahres lädt der

geschäftsführende Klassenelternvertreter ein. Für die Klassen 1 und 5 übernimmt diese Aufgabe der Elternbeiratsvorsitzende der betreffenden Schule.

(5) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

(6) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindung zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Pädagogen in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Pädagogen sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. (§20 SchulVO)

(7) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Jahrgangsstufen 11 und 12

### **§ 3 Elternbeirat**

(1) Der Elternbeirat wird gebildet aus den Elternvertretern einer Schule und deren Stellvertreter. Das Bischof-Sproll-Bildungszentrum umfasst drei Schulen (Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium).

(2) Der Elternbeirat wählt spätestens 9 Wochen nach Schuljahresbeginn aus seiner Mitte einen Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, bis zu zwei Beisitzer, ein Mitglied für die Schulkonferenz, sowie dessen Stellvertreter. Er wählt auch einen Schriftführer. Das Nähere regelt § 9 dieser Ordnung.

(3) Der Elternbeirat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag erfolgen. Eine außerordentliche Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Elternbeiräte darum nachsucht. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.

(4) Dem Elternbeirat obliegt es unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schulträgers, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt (§21 SchulVO).

(5) Der Elternbeirat kann gemäß § 7 dieser Ordnung Ausschüsse bilden.

## **§ 4**

### **Gesamtelternbeirat**

(1) Der Gesamtelternbeirat des Bischof-Sproll-Bildungszentrums besteht aus den Elternvertretern sämtlicher Klassenpflegschaften und deren Stellvertretern.

(2) Der Gesamtelternbeirat wählt nach Abschluss der Elternbeiratswahlen der Schulen, spätestens 12 Wochen nach Schuljahresbeginn aus seiner Mitte einen Vertreter für den Vorstand des Katholischen Schulwerks Biberach e.V.. Der Gesamtelternbeirat wählt ferner einen Kassier und einen Schriftführer. Es können weitere Beisitzer gewählt werden. Das Nähere regelt § 9 dieser Ordnung.

(3) Der Gesamtelternbeirat tritt mindestens einmal je Schuljahr zusammen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.

(4) Für die Aufgaben des Gesamtelternbeirates gilt § 3 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend. Der Gesamtelternbeirat soll diese Aufgaben nur insoweit wahrnehmen, als sie nicht von den einzelnen Schulen wahrgenommen werden. Zusätzlich fallen dem Gesamtelternbeirat insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Koordinierung der Elternarbeit am Bildungszentrum
2. Fragen der Freizeitgestaltung im Tagesheimbereich
3. Erörterung und Wünsche zur Schülerbeförderung (Busausschuss)

(5) Der Gesamtelternbeirat kann gemäß § 7 dieser Ordnung weitere Ausschüsse bilden.

## **§ 5**

### **Die Elternbeiratsvorsitzenden der Schulen**

(1) Die Elternbeiratsvorsitzenden berufen die Sitzung ihres Elternbeirats ein und leiten diese (Elternbeiratssitzungen) selbst oder lassen einen Versammlungsleiter wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt offen und ohne Aussprache. Ist der Elternbeiratsvorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Der Elternbeiratsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Der Schulleiter der betreffenden Schule sowie der Gesamtelternbeiratsvorsitzende sind zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Personen können zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

(3) Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt die Eltern seiner Schule. Er ist kraft Amtes neben dem gewählten Vertreter seiner Schule Mitglied in der Schulkonferenz.

(4) Die Elternbeiratsvorsitzenden aller Schulen gehören dem Gesamtelternbeirat der Freien Katholischen Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Gesamtelternbeirat der Biberacher Schulen an.

## **§ 6**

### **Gesamtelternbeiratsvorsitzender**

- (1) Die Elternbeiratsvorsitzenden der einzelnen Schulen wählen aus ihrer Mitte den Gesamtelternbeiratsvorsitzenden. Stellvertreter des Gesamtelternbeiratsvorsitzenden sind die anderen Elternbeiratsvorsitzenden.
- (2) Der Gesamtelternbeiratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtelternbeirates ein und leitet diese selbst oder lässt einen Versammlungsleiter wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters erfolgt offen und ohne Aussprache. Im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (3) Der Gesamtelternbeiratsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Die Schulleiter des Bildungszentrums sind zu den Sitzungen einzuladen. Weitere Personen können zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.
- (4) Der Gesamtelternbeiratsvorsitzende vertritt die gesamte Elternschaft des Bildungszentrums nach außen und gegenüber der Gesamtleitung des Bildungszentrums.

## **§ 7**

### **Ausschüsse und sonstige Gremien**

- (1) Die Elternbeiräte der Schulen und der Gesamtelternbeirat können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht den Elternbeiräten angehören.

## **§ 8**

### **Protokolle**

- (1) Von den Sitzungen der Elternbeiräte und des Gesamtelternbeirates sind Protokolle zu führen. Diese Niederschriften sollen über die wesentlichen Beratungen informieren sowie das Ergebnis von Abstimmungen und deren Wortlaut wiedergeben.
- (2) Klassenpflegschaften, Ausschüsse und sonstige Gremien sollen Protokolle fertigen, sofern besondere Vorfälle und wesentliche Probleme dies erforderlich machen. Ist kein Schriftführer bestellt, wird das Protokoll von einem Mitglied des Gremiums geführt.

(3) Protokollabschriften erhalten:

1. von den Sitzungen der Klassenpflegschaften der Elternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter der betreffenden Schule.
2. von den Sitzungen der Elternbeiräte der Gesamtelternbeiratsvorsitzende und der Schulleiter der betreffenden Schule.
3. von den Sitzungen des Gesamtelternbeirates die Schulleiter des Bildungszentrums.

## **§ 9 Wahlen**

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl der Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind die Eltern gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Nicht wählbar sind:

1. Personen oder deren Ehegatten, die in einem Arbeitsverhältnis am Bildungszentrum tätig sind, mit Ausnahme derjenigen, die nur stundenweise beschäftigt sind.
2. Die Vorstände und die ordentlichen Mitglieder des Stiftungsrates der örtlichen Schulstiftung
3. Personen, die bereits Elternvertreter oder Stellvertreter in einer anderen Klasse am Bischof-Sproll-Bildungszentrum sind.

(3) Elternvertreter und deren Stellvertreter bzw. Elternbeiratsvorsitzende und deren Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu ermitteln.

(4) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Findet kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Für die Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen. Dieser kann Wahlhelfer hinzuziehen. Wahlleiter und Wahlhelfer können für das zur Wahl stehende Amt nicht kandidieren.

(8) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Bewerber kann offen abgestimmt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

(9) Die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter müssen katholischer Konfession sein.

## **§ 10 Amtsdauer**

(1) Die Elternvertreter und deren Stellvertreter werden für das laufende Schuljahr gewählt. Sie bleiben geschäftsführend bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Tritt der Klassenelternvertreter oder sein Stellvertreter zurück oder scheidet sein Kind aus der Klasse aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neuer Klassenelternvertreter oder Stellvertreter gewählt werden.

(2) Für die Elternbeiratsvorsitzenden, deren Stellvertreter, den Gesamtelternbeiratsvorsitzenden, die Schriftführer, Beisitzer und die Vertreter für die Schulkonferenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Der Wegfall der Elterneigenschaft nach §1 Abs. 2 oder der Wählbarkeit nach §9 dieser Ordnung führt unmittelbar zum Verlust der Funktion. Das gilt auch, wenn das Kind des Gewählten aus dem Bildungszentrum ausscheidet.

(4) Alle Amtsinhaber, die nach dieser Ordnung gewählt wurden, können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten (bei Klassenelternvertretern: Eltern mindestens eines Viertels der Schüler der Klasse) schriftlich darum nachsucht.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Elternschaftsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

Biberach, den 18.05.04

gez. Carmen Bogenrieder  
Elternbeiratsvorsitzende

gez. Kerstin Schrade  
Stellv. Elternbeiratsvorsitzende

gez. Thekla Braun  
Vorsitzende des Stiftungsrats  
der örtlichen Schulstiftung

gez. Ignaz Zachay  
Vorstand der örtlichen Schulstiftung